



**Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

**VERORDNUNG FÜR ARBEITSVERGEBUNGEN  
(Avg Vo)**

Ausgabe 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
<b>II. SUBMISSIONSVERFAHREN.....</b>	<b>3</b>
<b>III. ANGEBOTE.....</b>	<b>4</b>
<b>IV. PRÜFEN DER ANGEBOTE.....</b>	<b>5</b>
<b>V. ZUSCHLAG .....</b>	<b>5</b>
<b>VI. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSERFÜLLUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>5</b>
A) FORMULAR SELBSTDEKLARATION.....	5
B) FORMULAR VERGABUNGSKONTROLLE .....	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlässt gestützt auf das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002, die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 und auf Artikel 49 ff der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 2003 folgende

## **Verordnung für Arbeitsvergebungen (Avg Vo)**

**Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck und Geltungs-  
bereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung regelt die Arbeitsvergebungen der Organe der Gemeinde Herzogenbuchsee sowie der durch sie mehrheitlich dominierten Unternehmungen, sofern nicht ein anderes Verfahren gemäss kantonalen oder bundesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangt.

<sup>2</sup> Sie bezweckt ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen der zuständigen Organe gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Arbeitsvergebungen die CHF 1'000.-- übersteigen, sind der Bauverwaltung zu melden. Diese führt eine Vergabungskontrolle, die dem Gemeinderat jeweils am Quartalsende zur Kenntnis zu bringen ist.

### **II. Submissionsverfahren**

Wettbewerbsgrundsätze

**Art. 2** <sup>1</sup> Für sämtliche Aufträge ist, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen zutreffen, ein freihändiges Submissionsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann als Auftraggeberin frei wählen, welche Anbieter sie zur Angebotsabgabe einladen will.

Bestimmen der Anbieter

**Art. 3** Zuständig für das bestimmen der Anbieter sind:  
*a* bis CHF 10'000.-- die zuständige Verwaltungsstelle;  
*b* ab CHF 10'000.-- der Ressortvorsteher.

Gemeindeinterne Schwellenwerte (inklusive Mehrwertsteuer)

**Art. 4** <sup>1</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert von CHF 1'000.-- pro Auftragsposition nicht überschritten wird, können, wo wirtschaftlich sinnvoll, durch die zuständige Verwaltungsstelle Direktaufträge ohne vorheriges Einholen eines schriftlichen Angebotes erteilt werden. Einheimische Anbieter sind zu bevorzugen.

<sup>2</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert von CHF 5'000.-- pro Auftragsposition nicht überschritten wird, sind zwei schriftliche Angebote einzuholen. Einheimische Anbieter sind zu bevorzugen.

<sup>3</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert zwischen CHF 5'000.-- und CHF 25'000.-- pro Auftragsposition liegt, sind in der Regel drei Firmen zur Angebotsabgabe einzuladen. Einheimische Anbieter sind zu bevorzugen.

<sup>4</sup> Für Aufträge, bei denen der Auftragswert von CHF 25'000.-- pro Auftragsposition überschritten wird, sind in der Regel drei Firmen zur Angebotsabgabe einzuladen, wobei wenigstens ein Anbieter mit auswärtigem Firmensitz zu begrüssen ist.

Verzicht auf Wettbewerb

**Art. 5** <sup>1</sup> Auf ein Submissionsverfahren kann verzichtet werden, wenn

- a es sich um Notstandsarbeiten, -lieferungen oder -leistungen handelt beziehungsweise bei zeitlicher Dringlichkeit,
- b ein Auftrag wegen bestehender vertraglicher Verpflichtungen oder aufgrund besonderer Vorschriften nicht frei vergeben werden kann,
- c ein Auftrag eine besondere Befähigung (Spezialkenntnisse) voraussetzt,
- d es sich um Ergänzungen bereits vergebener Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen handelt.

<sup>2</sup> Bei schwierigem wirtschaftlichem Umfeld kann der Gemeinderat beschliessen, den Wettbewerb generell auf Bewerbende mit Geschäfts- und Steuerdomizil in der Gemeinde zu beschränken.

Wettbewerbsunterlagen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die ausschreibende Stelle kann von den Anbietern eine Selbstdeklaration gemäss Anhang I verlangen.

<sup>2</sup> Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

<sup>3</sup> Sie bestimmt im Rahmen der Ausschreibung, ob Arbeitsgemeinschaften zur Abgabe eines Angebotes zugelassen sind.

### III. Angebote

Form und Inhalt

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Angebote sind schriftlich einzureichen. Die Texte der Angebotsformulare dürfen nicht abgeändert werden. Bemerkungen, Projektvarianten und dergleichen sind auf besonderen Beilagen mitzuteilen.

<sup>2</sup> Teilangebote und Projektvarianten können eingereicht werden, auch wenn die Ausschreibung dies nicht vorsieht. Sie sind deutlich als solche zu bezeichnen und als besondere Beilage mitzuliefern.

<sup>3</sup> Führen sie zu qualitativen Verbesserungen oder deutlichen preislichen Vorteilen für die Auftraggeberin, ist dies bei der Arbeitsvergebung zu berücksichtigen.

Angebote von Arbeitsgemeinschaften

**Art. 8** <sup>1</sup> Bei einem Angebot mehrerer Personen oder Firmen zur gemeinsamen Übernahme der ausgeschriebenen Aufträge (Arbeitsgemeinschaften) ist anzugeben

- wer der Gemeinschaft angehört;
- wer sie rechtsverbindlich vertritt;
- und wer zur Entgegennahme von Zahlungen befugt ist.

<sup>2</sup> Mit dem Angebot ist bekannt zu geben, durch wen die wesentlichen Arbeiten ausgeführt werden (Unterakkordanten).

<sup>3</sup> Das Angebot ist von sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen.

Verbindlichkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Mit der Bewerbung unterstellen die Bewerbenden ihre Angebote dieser Verordnung und anerkennen vorbehaltlos die Wettbewerbsbedingungen.

<sup>2</sup> Die Angebote bleiben während 90 Tagen vom Ablauf der Eingabefrist an gerechnet verbindlich, sofern die Wettbewerbsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen.

<sup>3</sup> Den Anbietern steht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen wegen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote zu.

## IV. Prüfen der Angebote

Öffnung/Prüfung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Angaben sind fachlich und rechnerisch zu prüfen und auf die gleiche Basis zu bringen. Offensichtliche Fehler (Rechnungs- und Schreibfehler, Auslassungen und dergleichen) sind zu berichtigen.

<sup>2</sup> Es ist ein Protokoll mit den Namen der anwesenden Personen, den Namen der Anbieter, den Eingangsdaten und der Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote zu verfassen, wenn die einzelnen Auftragspositionen CHF 50'000.-- inklusive Mehrwertsteuer übersteigen.

<sup>3</sup> Nach der Prüfung ist eine Vergleichstabelle über die eingereichten Angebote, Angebotsvarianten sowie Teilangebote zu erstellen.

Ausschluss

**Art. 11** Vom Wettbewerb können Angebote ausgeschlossen werden, wenn

- a sie unbegründet, verspätet oder unvollständig eingereicht werden;
- b sie der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilt haben;
- c sie von Bewerbenden stammen, die frühere Aufträge schuldhaft, nicht frist- oder fachgerecht ausführten;
- d sie für eine richtige Vertragserfüllung keine Gewähr bieten;
- e deren Preis aufgrund der überprüften Verhältnisse der Bewerbenden wirtschaftlich offensichtlich nicht vertretbar ist (Unterangebote);
- f sie von Bewerbenden stammen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommen;
- g sie sich im Konkurs befinden;

- h* die verlangte Selbstdeklaration (gemäss Artikel 6) nicht eingereicht wird oder diese negative Punkte aufweist;
- i* sie allfällige geforderte Eignungskriterien nicht erfüllen.

## V. Zuschlag

### Zuständigkeit

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Vergebung von Aufträgen richtet sich nach dem Organisationshandbuch der Gemeinde Herzogenbuchsee, in welcher die Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und die der Fachkommissionen geregelt sind.

<sup>2</sup> Als Grundsatz gilt, dass diejenige Verwaltungsabteilung bzw. Fachkommission für die Vergebung zuständig ist, in deren Bereich das Geschäft gemäss Gemeindeordnung fällt.

<sup>3</sup> In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

### Abgebotsrunden

**Art. 13** Für die Vergebung sind die bereinigten Angebote gemäss Artikel 10 massgebend. Auf Abgebotsrunden ist generell zu verzichten.

### Zuschlagskriterien

**Art. 14** <sup>1</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

<sup>2</sup> Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen mit ihrer Gewichtung aufzuführen. Wenn der Preis ein Zuschlagskriterium ist, muss zusätzlich die Regel bekannt gegeben werden, wie der Preis bewertet wird.

<sup>3</sup> Zuschlagskriterien können insbesondere sein: Qualität, Preis, Termine, Ökologie, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur.

<sup>4</sup> Es können auch besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung und besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau mitberücksichtigt werden.

<sup>5</sup> Die Zuschlagskriterien sind auftragsspezifisch festzulegen und wo nötig zu präzisieren.

### Benachrichtigung

**Art. 15** Die Anbieter sind innert 14 Tagen nach erfolgtem Entscheid über ihre Angebote schriftlich zu unterrichten, wobei die Beauftragten und der Preis des berücksichtigten Angebotes zu nennen sind.

## VI. Vertragsabschluss und Vertragserfüllung

Form und Inhalt des Vertrages

**Art. 16** <sup>1</sup> Die vergebende Stelle regelt mit den berücksichtigten Anbietern vor Ausführung des Auftrages das gegenseitige Auftragsverhältnis in einem Werkvertrag resp. in einem Auftragsschreiben.

<sup>2</sup> Der Werkvertrag resp. das Auftragsschreiben muss wenigstens enthalten:

- a die Bezeichnung des Leistungsgegenstandes und des für den Vertragsabschluss massgebenden Angebotes;
- b die Konditionen, die Erfüllungs- und Zahlungsfristen;
- c ein Verzeichnis der Pläne (sofern vorhanden);
- d Angaben über die Haftpflichtversicherung der Unternehmen (Versicherungsgesellschaft, Leistungen);
- e einen Hinweis auf die rechtlichen Bestimmungen, denen das Vertragsverhältnis unterstellt wird und ihre Geltungsfolge;
- f Unterschrift der beteiligten Parteien;
- g den Gerichtsstand Aarwangen.

Vertragserfüllung

**Art. 17** Der Auftrag darf nur mit schriftlicher Bewilligung des Auftraggebers ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.

## VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges Recht

**Art. 18** Die Weisungen für Arbeitsvergebungen vom 13. Oktober 1997 werden aufgehoben.

Ergänzendes Recht

**Art. 19** Für Fragen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

Inkrafttreten

**Art. 20** Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 10. Januar 2005 genehmigt.

### GEMEINDERAT HERZOGENBUCHSEE

Der Gemeindepräsident:

Ch. Fankhauser

Der Gemeindeschreiber:

R. Habegger

## Anhang I

### a) Formular Selbstdeklaration

#### Selbstdeklarationsformular / Bestätigungen der Anbietenden

##### Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

1. Halten Sie die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Lohngleichheit für Mann und Frau sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften ein?
2. Sind Sie bereit, bei allenfalls beigezogenen Subunternehmen die unten von Ihnen eingeforderten Bestätigungen einzuverlangen und zu kontrollieren, bevor Sie einen Vertrag unterzeichnen?

Antwort:  
Ja / Nein

##### Steuern und Sozialabgaben

3. Haben Sie alle fälligen Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern bezahlt?
4. Haben Sie die fällige Mehrwertsteuer bezahlt?
5. Haben Sie die fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt?

##### Umweltgesetzgebung

6. Halten Sie im Rahmen der Produktion die schweizerische und bernische Umweltgesetzgebung ein?

##### Konkursverfahren / Pfändung

7. Befinden Sie sich in einem Konkursverfahren bzw. ist bei Ihnen in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden?

##### Bestätigungen

Die Unterzeichnenden beweisen die Richtigkeit der obigen Angaben mit beiliegenden schriftlichen Bestätigungen

- der paritätischen Berufskommission
- der Steuerbehörde am Geschäftsdomizil (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern)
- der Mehrwertsteuerbehörde
- der AHV-Ausgleichskasse
- der Pensionskasse (BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- des Konkurs- und Betreibungsamtes

Die Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein. Anbietende mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz legen analoge Bestätigungen aus ihrem Land bei.

Mit der Unterzeichnung dieser Bestätigung übernehmen die Anbietenden die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen von der eigenen Unternehmung und allenfalls beigezogenen Subunternehmen eingehalten werden.

**Die Anbietenden nehmen zur Kenntnis, dass die Auftraggebenden bei Falschangaben oder Missachtung der obigen Grundsätze**

- a) den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen,
- b) die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von fünf Prozent des gesamten Auftragswertes verlangen und/oder
- c) den fehlbaren Anbietenden bis zu fünf Jahren von künftigen Beschaffungen ausschliessen können.

Ort und Datum:

Firma / Bietergemeinschaft\* (Stempel und Unterschrift)

.....

.....

\* Bei Bietergemeinschaft haben **alle** Beteiligten diese Erklärung zu unterschreiben

